



Wahlkommission
bei der Österreichischen Tierärztekammer

WAHLKUNDMACHUNG

Für die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer wird gemäß § 16 Tierärztekammer-Wahlordnung (TÄKAmWO), BGBl. II Nr. 420/2012 idgF, Folgendes bekannt gegeben:

Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

Die ordentlichen Kammermitglieder jedes Bundeslandes sowie jeder Abteilung (Selbständige und Angestellte) bilden einen Wahlkörper.

Aktiv Wahlberechtigt sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die am Stichtag ordentliche Mitglieder der Österreichischen Tierärztekammer sind und dem jeweiligen Wahlkörper angehören.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammermitglieder, die dem jeweiligen Wahlkörper angehören.

Jede/Jeder Wahlberechtigte ist berechtigt, zwei Stimmen abzugeben:

Eine Stimme für die Wahl eines Landesdelegierten und eine Stimme für die Wahl der Abteilungsdelegierten seiner Abteilung (§ 9 Abs. 2 TÄKamG).

Wahltag ist der 11. Mai 2025

Bis 16:00 Uhr dieses Tages müssen die Rückkuverts bei der Wahlkommission der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, eingelangt sein.

Die Rückkuverts können durch die Post, per Boten übermittelt oder persönlich übergeben werden.

Stichtag ist Montag der 17. Februar 2025

Zu wählen sind:

9 Landesdelegierte und 18 Abteilungsdelegierte.

Die Mandate für die Abteilungsdelegierten sind **vorläufig** wie folgt verteilt:

11 Mandate für die Abteilung der Selbständigen und 7 Mandate für die Abteilung der Angestellten.

Die endgültige Mandatszahl der Abteilungsdelegierten wird am 21. März 2025 kundgemacht.

Einsicht in die Wählerevidenzen:

Die Wählerevidenzen und ein Abdruck der Tierärztekammer-Wahlordnung sind

ab 28. Februar 2025 bis einschließlich 14. März 2025

am Sitz der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, Mo – Do zwischen 8.00 und 15.30 Uhr und Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr einzusehen.

Weiters können die Wählerevidenzen des jeweiligen Bundeslandes sowie die Wählerevidenzen der Abteilungen sowie ein Abdruck der Tierärztekammer- Wahlordnung ab 28. Februar bis einschließlich 14. März 2025 bei den in der **Anlage** genannten Stellen in den Bundesländern, während der dort jeweils genannten Zeiten eingesehen werden. Die Wählerevidenzen werden auch im Internet kundgemacht.

Einspruch gegen Wählerevidenzen:

Innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerevidenzen (also bis zum 14.3.2025) kann jedes ordentliche Kammermitglied

1. wegen Aufnahme vermeintlich nicht wahlberechtigter Personen oder

2. wegen Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen

schriftlich einen begründeten Einspruch gegen die Wählerliste seines Wahlkörpers bei der Wahlkommission der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, E-Mail: wahlkommission@tieraerztekammer.at, erheben.

Jeder Einspruch darf sich nur auf eine bestimmte Person beziehen. Ist ein Einspruch gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet, ist dieser dem/der Einspruchswerber/Einspruchswerberin zur Berichtigung zurückzustellen.

Personen, gegen deren Aufnahme in eine Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, werden hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruchs durch die Vorsitzende der Wahlkommission verständigt.

Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Verständigung bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Die Wahlkommission entscheidet über Einsprüche binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist (bis 21.3.2025) endgültig, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des/der vom Einspruch Betroffenen nicht eingelangt ist. Einspruchswerber/Einspruchswerberinnen und die durch die Entscheidung Betroffenen werden umgehend schriftlich verständigt.

Wahlvorschläge müssen **spätestens am 16. März 2025, 16:00 Uhr**

bei der Wahlkommission bei der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, einlangen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens fünf wahlwerbende Personen enthalten. Nach Möglichkeit sollte ein Wahlvorschlag mindestens so viele für den jeweiligen Wahlkörper kandidierende Personen, als voraussichtlich Mandate für den jeweiligen Wahlkörper zu vergeben sind, sowie mindestens drei Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten enthalten.

Weiters:

1. eine **eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe** und eine allfällige Kurzbezeichnung;
2. ein **Verzeichnis der wahlwerbenden Personen**, unter Angabe der Vor- und Zunamen, des Geburtsjahrs und der Anschrift des Berufssitzes, Dienstortes oder - falls beides nicht vorhanden - des Hauptwohnsitzes;
3. die **eigenhändig unterschriebene Erklärung** jeder einzelnen im Wahlvorschlag verzeichneten wahlwerbenden Person, aus der ersichtlich ist, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllt und mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist;
4. die **Bezeichnung des/der Zustellungsbevollmächtigten** der Wählergruppe, andernfalls der/die Erstunterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt gilt.

Gültige Wahlvorschläge werden spätestens ab 13. April 2025 im Internet auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer kundgemacht.

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt **ausschließlich durch Briefwahl**.

Jede/Jeder Wahlberechtigte erhält hiezu mit eingeschriebenen Brief¹:

- Die Liste der Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidatinnen/Kandidaten.
- Ein Rückkuvert (DIN-A 5) auf dem ihr/sein Vor- und Nachname sowie die Anschrift (laut Angaben in den Wählerevidenzen) als Absender angegeben sind.
- Zwei Wahlkuverts in verschiedenen Farben und zwei amtliche Stimmzettel, die farblich zu den Kuverts passen.

Der weiße Stimmzettel dient der Wahl der Landesdelegierten, der farbige Stimmzettel ist für die Wahl der Abteilungsdelegierten (Selbständige blau/Angestellte gelb) zu verwenden.

¹ in der Fassung gemäß Beschluss der Wahlkommission vom 16.01.2025

Die Wahl erfolgt durch Markierung (Ankreuzen) des gewählten Wahlvorschlages am amtlichen Stimmzettel. Pro Stimmzettel darf nur ein Wahlvorschlag angekreuzt werden.

Es besteht die Möglichkeit, für jeweils eine Kandidatin/einen Kandidaten des jeweils gewählten Wahlvorschlages eine Vorzugsstimme abzugeben. Die Vergabe der Vorzugsstimme erfolgt durch Eintragung des Vor- und Nachnamens der Kandidaten bzw. des Kandidaten in die hierfür vorgesehene Spalte des amtlichen Stimmzettels. Haben zwei Kandidat(inn)en den gleichen Namen, ist das Geburtsjahr anzugeben.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind **in das jeweils farblich passende Wahlkuvert** zu stecken.

Die Wahlkuverts sind zu verschließen.

Die verschlossenen Wahlkuverts, die die ausgefüllten Stimmzettel enthalten, sind in das Rückkuvert zu geben. Das verschlossene Rückkuvert ist durch die Post, per Boten oder persönlich an die Wahlkommission bei der Österreichischen Tierärztekammer, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien, zu übermitteln.

ACHTUNG: Für die gültige Stimmabgabe dürfen

- nur die amtlichen Stimmzettel und Wahlkuverts verwendet werden;
- nur Personen bzw. Listen gewählt werden, die in den verlautbarten Wahlvorschlägen enthalten sind;
- nur die von der Wahlkommission übermittelten Rückkuverts zur Einsendung benutzt werden;
- die Angaben auf den Rückkuverts nicht geändert werden.

Sämtliche Formvorschriften sind einzuhalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass der jeweils passende Stimmzettel ins farblich passende Wahlkuvert gesteckt wird.

Es werden nur solche Rückkuverts berücksichtigt, die **spätestens am 11. Mai 2025 bis 16:00 Uhr bei der Wahlkommission, Hietzinger Kai 87, 1130 Wien einlangen.**

Die Wahlkommission:

Mag. Melinda Bozic

Mag. Nicole Semlitsch

Dipl.Tzt. Dr. Franz Scheuchenpflug

Mag. Isabel Rabanser

HR Dr. Gottfried Schoder

Dr. Heinz Grammer

VetOKmsr Dr. Jasmin Raubek

ANLAGE

Stellen in den Ländern, an denen die Wählerevidenzen des Bundeslandes sowie der Abteilungen eingesehen werden können:

1) Burgenland:

Veterinärdirektion, Amt der Burgenländischen Landesregierung,
7000 Eisenstadt, Europlatz 1

2) Kärnten:

Landesstelle der ÖTK: 9020 Klagenfurt, Valentin Leitgebstraße 10

3) Niederösterreich:

Landesstelle der ÖTK: 3100 St. Pölten, Linzer Straße 16

4) Oberösterreich:

Veterinärdirektion, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

5) Salzburg:

Veterinärdirektion, Amt der Salzburger Landesregierung,
5071 Wals-Siezenheim, Bundesstraße 6

6) Steiermark:

Veterinärdirektion, Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
8010 Graz, Friedrichgasse 9

7) Tirol:

Veterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung,
6020 Innsbruck Wilhelm-Greil-Straße 17

8) Vorarlberg:

Veterinärdirektion, Amt der Vorarlberger Landesregierung,
6901 Bregenz, Klostersgasse 20

9) Wien:

Landesstelle der ÖTK: 1130 Wien, Hietzinger-Kai 87

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsicht in die Wählerevidenz nur zu den jeweiligen Bürozeiten bzw. Amtsstunden möglich ist.